

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



FEUERWEHRREGLEMENT

GEMEINDE KERZERS

Die Gemeindeversammlung vom 3. April 2017, gestützt auf

- das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (Gesetz);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Organisationsreglement der Kommissionen der Gemeinde Kerzers,

beschliesst:

Anmerkung: Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind auf beide Geschlechter anwendbar.

VERANTWORTLICHKEIT

Art. 1 Der Gemeinderat Kerzers ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

Art. 2 ¹ Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinde Kerzers mit sämtlichen Anschlussgemeinden eine gemeinsame interkommunale Feuerwehr (IKFW). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch Vereinbarung oder Vertrag geregelt.

² Angelegenheiten der IKFW werden in der Sicherheitskommission (SiKo) Kerzers geregelt, in der 1 Vertreter pro Anschlussgemeinde Einsitz hat. Der Gemeinderat Kerzers bestimmt die zusätzlichen Mitglieder der Sicherheitskommission.

³ Die Aufgaben und Pflichten der lokalen Feuerkommission, wie sie das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vorsieht, werden der Baukontrollkommission Kerzers übertragen. Die Anschlussgemeinden sind selbst für die Organisation und Durchführung der Feuerchau verantwortlich.

ZWECK DER FEUERWEHR

Art. 3 Der interkommunalen Feuerwehr werden die folgenden Aufgaben übertragen:

- Organisation der Wehrdienste (Feuer-, Öl- und Wasserwehr)
- Katastrophenhilfe
- Brandwache bei Anlässen

AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER SICHERHEITSKOMMISSION

Art. 4 ¹ Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission richten sich nach ihrem Pflichtenheft.

² Die Kommission wird durch ein Mitglied des Gemeinderates von Kerzers präsiert.

³ Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (Vizekommandant) sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission.

DIENSTPFLICHT, REKRUTIERUNG, FEUERWEHRERSATZABGABE

Art. 5 ¹ Jeder in der Gemeinde niedergelassene Einwohner, (auch Ausländer mit Ausweis B oder C), gleich welcher Nationalität, ist vom 1. Januar des Jahres, in welchem er das 21. Altersjahr vollendet hat, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem er das 48. Altersjahr vollendet, zum Feuerwehrdienst oder zur Zahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

² Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:

- Die Mitglieder des Gemeinderates und die Dienstchefs, soweit sie das Gesetz nicht verpflichtet.
- Die Geistlichen
- Die Gemeinde- und Kantonspolizei
- Personen, die wegen eines Unfalles im Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.
- Schweizer Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Kerzers haben und Ausländer mit Ausweis L
- Geistig und körperlich Behinderte

- Die alleinstehenden Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind (bis Ende obligatorische Schulpflicht) oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf, betreuen.
- Personen, die eine Erstlehre absolvieren.
- Studenten, bis zum 25. Altersjahr.

³ Personen, die ihren Wohnsitz in Kerzers haben und in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, werden von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht befreit, wenn die Gemeinde in welcher die betroffene Person Feuerwehrdienst leistet mit der Gemeinde Kerzers in Bezug auf die Feuerwehr eine(n) gültige(n) Zusammenarbeitsvereinbarung oder -vertrag hat.

⁴ Über ein Gesuch um Befreiung befindet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde.

⁵ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 6 ¹ Vor der Aufnahme des Dienstes als Angehörige der Feuerwehr (AdF) muss die schriftliche Bestätigung eines Vertrauensarztes, der den Bestimmungen der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) Freiburg entspricht, über die Diensttauglichkeit vorliegen.

² Angehörige des Atemschutz – Dienstes haben die Diensttauglichkeit periodisch bestätigen zu lassen. Die KGV Freiburg legt die Bedingungen fest.

³ Die Kosten für die Abklärungen werden durch die Gemeinde Kerzers getragen.

Art. 7 ¹ Personen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von minimal Fr. 200.00 und maximal Fr. 400.00.

² Sind bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar sowie bei einer registrierten Partnerschaft beide Partner dienstpflichtig und nicht eingeteilt, so bezahlt jeder Partner eine um die Hälfte reduzierte Abgabe.

³ Ist bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar sowie bei einer registrierten Partnerschaft einer der Partner eingeteilt, wird beim andern Partner keine Abgabe erhoben.

⁴ Ist bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar sowie bei einer registrierten Partnerschaft einer der Partner nicht dienstpflichtig, so bezahlt der andere Partner, wenn er nicht eingeteilt ist, eine um die Hälfte reduzierte Abgabe.

⁵ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

⁶ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde oder ins Ausland um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.

KOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat von Kerzers ernennt, gemäss Gesetz und Verordnung, nach Vorschlag der Sicherheitskommission:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der kantonalen Gebäudeversicherung
- den stellvertretenden Kommandanten

Art. 9 ¹ Die Feuerwehr Kerzers rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis, jedoch entsprechend der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden.

² Der Mindestbestand des Feuerwehrkorps richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

³ Die Rekrutierung geschieht durch persönliche Anschrift oder öffentlichen Anschlag.

Art. 10 Die Gemeinde Kerzers stellt der Feuerwehr das nötige Material zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Art. 11 Der Gemeinderat Kerzers erlässt auf Antrag der Sicherheitskommission die Pflichtenhefte des Kommandanten, des stellvertretenden Kommandanten und der übrigen Stabsangehörigen.

Art. 12 Der Gemeinderat Kerzers legt auf Antrag der Sicherheitskommission die Soldansätze und andere Entschädigungen fest.

Art. 13 Der Gemeinderat Kerzers legt jährlich die Ersatzabgabe gemäss Art. 7.1 fest.

ORGANISATION DES FEUERWEHRKORPS

Art. 14 ¹ Das Feuerwehrkorps ist militärisch organisiert. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates von Kerzers und dem Befehl des Kommandanten.

² Die Zusammensetzung des Korps wird nach Anhörung der Sicherheitskommission vom Gemeinderat Kerzers in einem Organigramm festgelegt.

³ Der Gemeinderat Kerzers kann nach Anhörung der Sicherheitskommission neue Abteilungen aufstellen sowie die Zusammenlegung einzelner Dienste vornehmen.

Art. 15 Das Korps ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Art. 16 Die Feuerwehr ist militär organisiert. Die Führung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten und seinem Stab. Der Stab setzt sich zusammen aus einem Kommandanten, einem Kommandanten-Stellvertreter, Offizieren und einem Fourier.

Art. 17 Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps.

ÜBUNGEN UND ALARMORGANISATION

Art. 18 ¹ Der Stab bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie werden bis Mitte Januar des jeweiligen Jahres dem Gemeinderat von Kerzers, den Anschluss- und Partnergemeinden, dem Oberamt, der Kantonalen Gebäudeversicherung und dem Präsidenten der Bezirksausbildungskommission gemeldet.

² Jeder AdF kann zum Pikettdienst verpflichtet werden.

Art. 19 Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems und eines Polizeidienstes, gemäss der Weisung der Kantonalen Gebäudeversicherung.

BEFÖRDERUNGEN

Art. 20 ¹ Der Feuerwehrstab schlägt der Sicherheitskommission die Offizierskandidaten zur Wahl vor.

² Der Stab ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung der Mannschaft im Korps vor.

³ Die Beförderung kann nach dem Besuch der entsprechenden Ausbildung, nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden erfolgen.

DIENSTVERSÄUMNISSE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 21 ¹ Der Besuch der Übungen und die Einsätze bei Ernstfällen sind für die aufgebotenen Korpsteile obligatorisch.

² Unentschuldigtes Fernbleiben gilt als Dienstversäumnis.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten nur:

- ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militärdienst
- Zivilschutzdienst

Die Begründung des Fernbleibens muss dem Kommandanten möglichst vorgängig, spätestens 48 Stunden nach dem versäumten Dienst, schriftlich und begründet gemeldet werden. Bei verspätetem Erscheinen (nach Appell) wird kein Sold ausbezahlt.

Art. 22 ¹ Unbegründetes Fernbleiben von Übungen wird mit Fr. 50.00 Busse bestraft.

² Unbegründetes Fernbleiben von kommandierten Einsätzen wird mit Fr. 100.00 pro Tag gebüsst.

³ Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

⁴ Mit dem rechtskräftigen Ausschluss wandelt sich die Pflicht zur realen Dienstleistung in die Ersatzabgabepflicht um.

⁵ In Ausnahmefällen kann der Stab Angehörige des Feuerwehrkorps von kommandierten Übungen und Einsätzen dispensieren, bei gleichzeitiger Verpflichtung zu Ersatzleistungen.

Die Ersatzleistungen bestehen:

- in einem kommandierten Dienst wie Brandwache, Material retablieren usw.
- in einer Ersatzabgabe von Fr. 30.00 für den Fall, dass die Ersatzleistung nicht in dem Jahr geleistet werden kann, in dem die Dispens bewilligt wurde.

Der Ersatzdienst muss im zeitlichen Umfang mindestens einem Übungsdienst entsprechen und ist wie dieser besoldet.

- Art. 23 Jeder AdF, der den Befehlen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet oder seinen Posten ohne Befehl verlässt, sich widersetzt oder die Ordnung stört, wird wie folgt bestraft:
- durch Verweis mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
 - durch Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps

- Art. 24 ¹ Dispensationsgesuche sind dem Kommandanten schriftlich bis spätestens 6 Tage vor der Übung zu unterbreiten. Der Stab befindet über die Gesuche anlässlich der Kaderübung.

² Bei Angehörigen des Kaderns entscheiden der Kommandant und der Vizekommandant gemeinsam.

VERSICHERUNGEN

- Art. 25 ¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins subsidiär gegen Krankheit und Unfall versichert.

² Erkrankungen und Verletzungen sind innert 3 Tagen dem Kommandanten mitzuteilen. Die Mannschaft wird vom Kommandanten periodisch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

DIENSTLEISTUNGEN UND MATERIAL

Art. 26 ¹ Die Mannschaft darf für nicht feuerwehrrelevante Dienstleistungen (z.B. für Verkehrsregelungen) nur mit Bewilligung des Gemeinderates Kerzers eingesetzt werden. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich einzureichen.

² Dienstleistungen und Materialausgaben sind grundsätzlich immer in Rechnung zu stellen.

Art. 27 Material und Geräte müssen jederzeit voll einsatzbereit sein. Nach jedem Gebrauch sind in den Übungen Material und Geräte auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Art. 28 Jeder AdF ist für seine Ausrüstung verantwortlich.

RECHTSMITTEL

Art. 29 ¹ Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Kerzers zu richten, der darüber entscheidet.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

Art. 30 ¹ Einsprachen, welche die Abgabepflicht oder den Abgabebetrag betreffen, sind dem Gemeinderat Kerzers innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Einspracheentscheids beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Das Feuerwehrreglement vom 10. Mai 2010 ist aufgehoben.

Art. 32 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Oberamtmann in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschluss des Gemeinderates
vom 01.03.2017



Gemeindepräsidentin:

Nicole Schwab

Gemeindeschreiber:

Erich Hirt

Beschluss der Gemeindeversammlung
vom 03.04.2017



Gemeindepräsidentin:

Nicole Schwab

Gemeindeschreiber:

Erich Hirt

Genehmigt durch den Oberamtmann des Seebezirks

Murten, **22.02.2019**



Der Oberamtmann des Seebezirks:

Daniel Lehmann